

Betriebsreglement

Kita Child Care Corner Winterthur

Marktgasse 56/58
8400 Winterthur

05 5 209 03 90

winti@child-care-corner.ch
www.child-care-corner.ch

Trägerschaft

Verein Child Care Concept
CH-8046 Zürich

043 433 08 09
www.child-care-concept.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Kita Child Care Corner Winterthur	3
1.1	Gruppenstruktur	3
1.2	Öffnungszeiten & Betriebsferien	3
2	Anmelde- & Aufnahmeverfahren	3
2.1	Besichtigungen	3
2.2	Eintritt	3
2.3	Warteliste	3
3	Elternzusammenarbeit	4
3.1	Personal.....	4
3.2	Eingewöhnung.....	4
3.3	Mitbringsel	4
3.4	Bring- & Abholzeiten	5
3.5	Absenzen	5
3.6	Krankheit	5
3.7	Medizinische Notfälle.....	6
3.8	Versicherung und Haftung	6
3.9	Schriftliche Korrespondenz.....	6
4	Essen & Trinken	7
4.1	Trinken	7
4.2	Babynahrung.....	7
4.3	Lebensmittelunverträglichkeiten & religiöse Essgewohnheiten.....	7
5	Pädagogik	8
5.1	Geführte Projekte	8
5.2	Beobachtungsphase	8
5.3	Entdeckungsräume	8
5.4	Säuglinge.....	9
5.5	Rituale	9
5.6	An der frischen Luft	9
5.7	Zusatzangebote	9
6	Betreuungstarife	9
6.1	Tagestarife.....	10
6.2	Monatstarife	10
6.3	Geschwisterrabatt	11
6.4	Subventionierte Betreuungsplätze	11
6.5	Zusatztage	11
6.6	Zahlungstermin.....	11
6.7	Bareinzahlungsspesen	11
6.8	Administrationsgebühr.....	12
6.9	Mahnwesen.....	12
6.10	Vorübergehender oder sofortiger Ausschluss von Kindern.....	12
6.11	Steuerbescheinigung	12
6.12	Abwesenheit im Risikobereich der Erziehungsberechtigten.....	12
6.13	Ausserordentliche Ereignisse.....	12
7	Vertragsdauer	13
7.1	Betreuungsumfang erhöhen.....	13
7.2	Betreuungsumfang reduzieren	13
7.3	Betreuungstage ändern	13
7.4	Kündigung.....	13
7.5	Rückstellung Kindergarten	13
8	Datenschutz	14
8.1	Bild- und Tonaufnahmen	14
9	Reglementsanpassungen	14



1 Kita Child Care Corner Winterthur

Die Kindertagesstätte (Kita) Child Care Corner Winterthur gehört zu den familienergänzenden Betreuungsangeboten der Stadt Winterthur. Das Betreuungsangebot richtet sich an Eltern (und Erziehungsberechtigte) mit Kindern im Vorschulalter. Die Aufnahme der Kinder erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommensverhältnissen.

1.1 Gruppenstruktur

Auf drei altersgemischten Gruppen mit täglich maximal 11 Kindern pro Gruppe und einer Vorkindergartengruppe mit täglich maximal 15 Kindern pro Gruppe, werden Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Kindergarten Eintritt betreut. Zu bestimmten Zeiten oder zur Durchführung von altersspezifischen Aktivitäten, werden die Gruppen gemischt oder es werden bestimmte Jahrgänge zusammengeführt.

1.2 Öffnungszeiten & Betriebsferien

Die Kita ist von Montag bis Freitag von 06.45 bis 18.45 Uhr geöffnet. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kita aufgrund Betriebsferien geschlossen. An den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Feiertagen (1./2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25./26. Dezember) ist die Kita den ganzen Tag geschlossen. Die Kita schliesst am Tag vor Feiertagen um 17.00 Uhr. Die Tage, an welchen die Kita geschlossen ist, werden jeweils zu Jahresbeginn auf einer separaten Liste online publiziert.

2 Anmelde- & Aufnahmeverfahren

Neueintritte in die Kita sind grundsätzlich jederzeit möglich, müssen jedoch auf die Verfügbarkeit der Plätze sowie die personellen Ressourcen der Kita abgestimmt werden.

2.1 Besichtigungen

Um keine unnötige Unruhe in den Kitaalltag und auf die Kindergruppen zu bringen, sind Besichtigungen der Kita nur möglich, wenn wir Ihnen einen Betreuungsplatz an den von Ihnen gewünschten Tagen anbieten können. Nachdem durch die Eltern das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular eingereicht wurde, werden die Betreuungsmöglichkeiten durch die Geschäftsstelle geprüft und anschliessend mit den Eltern besprochen. Können wir eine den Elternwünschen entsprechende Betreuungslösung anbieten, werden die Eltern anschliessend eingeladen, das Team und die Räumlichkeiten persönlich kennenzulernen. Erst anschliessend entscheiden die Eltern, ob sie den Betreuungsplatz für ihr Kind möchten oder nicht.

2.2 Eintritt

Nachstehende Kriterien sind in der angegebenen Reihenfolge für die Aufnahme der Kinder entscheidend:

1. Das Freiwerden eines Platzes
2. Geschwister von bereits betreuten Kindern
3. Das Datum der Anmeldung
4. Das Alter des Kindes
5. Die wöchentliche Betreuungszeit (Anzahl Betreuungstage)

Die Aufnahme des Kindes ist definitiv, sobald der Betreuungsvertrag von allen Parteien unterzeichnet ist. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Eltern mit den im vorliegenden Betriebsreglement erläuterten Regelungen einverstanden.

2.3 Warteliste

Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung oder des gewünschten Eintrittsdatums keine verfügbaren Plätze vorhanden sind, gibt es die Möglichkeit, sich kostenlos auf der Warteliste eintragen zu lassen.



3 Elternzusammenarbeit

Zum Wohle des Kindes pflegen die Eltern und das Kitapersonal eine respektvolle sowie konstruktive Zusammenarbeit und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse im Bezug auf das Kind. Dies ermöglicht es den Eltern und dem Personal die korrekten Rückschlüsse aus Verhaltensmustern zu ziehen und die richtigen Massnahmen zu ergreifen. Nebst dem täglichen Austausch mit den Eltern finden jährlich und auf Wunsch der Eltern oder der Kitaleitung Gespräche statt, um das Wohlergehen und den Entwicklungsstand des Kindes zu besprechen. Soweit möglich übernimmt die Kita- oder Gruppenleitung eine beratende Funktion. Für weitergehende Anliegen der Eltern vermittelt sie Hilfestellung bei der Auswahl von und der Zusammenarbeit mit Fachstellen.

3.1 Personal

Das Kitapersonal ist zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Kinder und der Eltern verpflichtet. Informationen über Ereignisse in der Kita sowie im privaten Umfeld der Familien unterliegen der Schweigepflicht der Mitarbeitenden.

Das Personal verfügt über eine ihrer Funktion entsprechende Qualifikation und Ausbildung im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung. Mit der Fort- und Weiterbildungsunterstützung des Arbeitgebers wird den Mitarbeitenden zudem die Möglichkeit geboten, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten kontinuierlich zu vertiefen und sich persönlich weiterzuentwickeln.

3.2 Eingewöhnung

Für die Kinder bildet eine gelungene Eingewöhnung eine wichtige Grundlage, damit sie angst- und somit stressfrei ihrer Neugier und Lernfreude in der Kita nachkommen und eine vertrauensvolle Beziehung zum Betreuungspersonal aufbauen können.

Vom ersten Tag an gibt es eine fixe Bezugsperson, die das Kind und die Familie begleitet. Der mit den Eltern bei Vertragsabschluss abgesprochene Eingewöhnungsplan ist verbindlich, wird schriftlich festgehalten und dient den Eltern als Orientierungshilfe. Während der zweiwöchigen Eingewöhnungszeit wird auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und der Eltern Rücksicht genommen. Dadurch lernt das Kind sich Schritt für Schritt von den Eltern zu lösen – und umgekehrt. Es ist wichtig, dass sich ein Elternteil für diese Phase genügend Zeit nimmt. Während der Eingewöhnungszeit können die Kinder noch nicht ganztags fremdbetreut werden. Entsprechend muss während den ersten Tagen der Eingewöhnungsphase ein Elternteil anwesend und anschliessend jederzeit telefonisch erreichbar und auf Abruf verfügbar sein. Zur Eingewöhnung ist eine Kopie des Impfausweises des Kindes mitzubringen. Je nach Gesundheitszustand des Kindes kann durch die Kitaleitung zusätzlich ein ärztliches Zeugnis verlangen.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit für das Kind nicht ausreichend ist. Sollte sich im Laufe einer Eingewöhnung herausstellen, dass die Eingewöhnungszeit zum Wohle des Kindes verlängert werden sollte, werden die Möglichkeiten mit den Eltern während der Eingewöhnung besprochen.

Für eine planmässig verlaufende zweiwöchige Eingewöhnungszeit werden 3 Ganztage in Rechnung gestellt. Fällt die Eingewöhnungszeit in den ersten Betreuungsmonat, wird diese pro rata temporis in der ersten Monatsrechnung in Abzug gebracht. Für verkürzte Eingewöhnungen kann aufgrund der höheren Intensität kein Abzug gewährt werden.

3.3 Mitbringsel

Den Eltern wird zu Beginn der Eingewöhnung eine Liste mit Utensilien abgegeben (Wechselwäsche, Regenkleider, Sonnenhut, Medikamente, etc.), die jedes Mal von zuhause mitgebracht oder in der Kita deportiert werden.

Sämtliche Kleidungsstücke (inkl. Finken, Schal, Handschuhe, etc.) der Kinder müssen angeschrieben sein. Nur so können verloren gegangene Kleidungsstücke, die entweder in einem falschen Körbli gelandet sind oder von anderen Eltern fälschlicherweise eingepackt und mitgenommen wurden, wieder richtig zugewiesen werden.



Alltägliche Non-Food-Produkte wie Windeln, Sonnencreme, Zahnpasta, Wundschutzcreme, etc., werden von der Kita zur Verfügung gestellt. Wünschen die Eltern spezielle Produkte oder Marken, müssen diese mitgebracht werden. Dasselbe gilt für die in der Kita angebotenen Mahlzeiten und Nahrungsmittel, lediglich für Säuglinge muss zwingend die auf das Kind abgestimmte Nachfolgemilch und -nahrung von zuhause mitgebracht werden.

3.4 Bring- & Abholzeiten

Um gemeinsam mit allen Kindern die Tagesaktivitäten aufnehmen zu können ist es wichtig, dass sich alle Eltern spätestens um 09.00 Uhr von ihren Kindern verabschiedet haben. Damit die Kinder nicht beim Essen oder bei der anschliessenden Mittagsruhe gestört werden, sind die Zeitspannen der Bring- und Abholzeiten am Mittag kurzgehalten. Damit sich die Kinder vom Kitaalltag loslösen und das Betreuungspersonal den Tag oder sonstiges mit den Eltern besprechen kann, sollten die Eltern bei der Abholung genügend Zeit einplanen und abends spätestens um 18.50 Uhr in der Kita sein.

Bringzeit am Morgen	ab Kitaöffnung bis um 09.00 Uhr
Bring-/Abholzeit vor dem Mittag	zwischen 11.00 und 11.10 Uhr
Bring-/Abholzeit nach dem Mittag	zwischen 13.50 und 14.00 Uhr
Abholzeit am Abend	ab 16.00 Uhr bis 10 Minuten vor Kitaschliessung

Zu folgenden Zeiten können Kinder aus betrieblichen Gründen, ausser in Ausnahmefällen, nicht gebracht oder abgeholt werden: Zwischen 09.00-11.00, 11.10-13.50 und 14.00-16.00 Uhr. Weisungen des Fachpersonals und Bestimmungen der Kita bezüglich der Bring- und Abholzeiten, müssen zwingend eingehalten werden. Sollte ein Kind ausnahmsweise nicht zu den vorgegebenen Zeiten gebracht oder abgeholt werden können, muss dies vorgängig mit der Gruppenleitung besprochen werden.

Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Eltern oder einer hinterlegten abholberechtigten Person abgeholt, muss das Kitapersonal vorgängig darüber informiert werden. Die Person muss sich beim Abholen des Kindes ausweisen können. Falls ein Kind an bestimmte Personen nicht abgegeben werden darf, muss die Kitaleitung schriftlich darüber informiert werden.

Bei verspäteter Abholung ab 18.45 Uhr, ist pro angebrochenen 5 Minuten ein Betrag von CHF 5.- in die Kaffeekasse des Personals zu bezahlen. Halten sich die Eltern wiederholt nicht an die vertraglich abgemachte Abholzeit, kann die Trägerschaft über eine Wegweisung oder einen Ausschluss der Kinder verfügen.

3.5 Absenzen

Kurzfristige Absenzen (Krankheiten, sonstige Abwesenheiten) sind bis spätestens um 9.00 Uhr des betreffenden Tages telefonisch der Kita zu melden. Vorhersehbare Absenzen (Ferien, etc.) müssen so früh wie möglich, jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Bei Absenzen jeglicher Art kann der Betreuungsvertrag nicht unterbrochen werden, da der Platz reserviert bleibt und nicht anderweitig belegt werden kann. Der Tarif bleibt auch für diese Zeit vollumfänglich geschuldet.

3.6 Krankheit

Um andere Kinder, Eltern und das Personal vor Infektionskrankheiten zu schützen, dürfen Kinder mit über 38°C Fieber oder übertragbaren Krankheiten die Kita nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt und das Kind muss umgehend abgeholt werden. Bei Unsicherheiten werden die Eltern gebeten, einen Termin beim eigenen Kinder- oder Hausarzt zu vereinbaren, damit die Frage der Ansteckungsgefahr beantwortet werden kann. Die Kitaleitung darf von den Eltern eine ärztliche Untersuchung mit Arztzeugnis verlangen und/oder mit dem Kinder- oder Hausarzt der Eltern sowie der Kitaärztin zur Fallbesprechung Rücksprache nehmen. Die endgültige Entscheidungskompetenz über die vorübergehende Wegweisung der Kinder im Krankheitsfall liegt bei der Kitaleitung.

Bei leichter Erkältung (ohne Fieber) und/oder Husten dürfen Kinder in die Kita gebracht werden. Die physische Verfassung muss es den Kindern jedoch erlauben, dem Tagesprogramm folgen zu können und sie sollten ohne Gesundheitsgefährdung ins Freie gehen können.



3.6.1 Medikamente

Erklärt sich die Kita gegenüber den Eltern zur Verabreichung von Medikamenten an das Kind bereit, erfolgt dies unter Ausschluss der Haftung. Die Eltern sind verpflichtet, die Medikamente zur Verfügung zu stellen, das Fachpersonal über deren Abgabe zu instruieren und das Formular «Medikamentenverabreichung» vollständig ausgefüllt und unterzeichnet in der Kita abzugeben.

3.7 Medizinische Notfälle

Sämtliches Fachpersonal hat den Nothilfekurs für Kleinkinder absolviert und kann bei plötzlicher stark auftretender Krankheit oder bei einem Unfall fachgerechte Erste-Hilfe leisten. Dem Personal ist es erlaubt, die Kinder bei kleineren Unfällen mit handelsüblichen Desinfektions-, Wundheilungs- und ähnlichen Mitteln zu versorgen.

In Notfällen ist das Fachpersonal berechtigt, die Kitaärztin (Dr. med. Manuela A. Hany, Marktgasse 45, 8400 Winterthur, Telefon 052 213 15 15) oder den medizinischen Notfalldienst (Ambulanz 144) zu kontaktieren. Wenn es die Situation in Notfällen erfordert ist es dem Kitapersonal erlaubt, Personentransporte mit dem Privatfahrzeug vorzunehmen.

Die Kinder werden im Notfall von einer Fachperson zum Arzt oder in die Notfallaufnahme des Spitals begleitet. Die Eltern werden so schnell wie möglich telefonisch benachrichtigt. Falls die Eltern nicht erreichbar sind, darf die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt bei dringendem Handlungsbedarf sofort notwendige Massnahmen einleiten.

3.8 Versicherung und Haftung

Die Kinder müssen über eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung. Die Kosten für medizinische Notfälle der Kinder gehen zu Lasten der Eltern, respektive deren Versicherung.

Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände wie Bekleidung und Spielsachen übernimmt die Kita- sowie Vereinsleitung keine Haftung. Gegenüber Kindern und Eltern haftet die Kita nur für Schäden, welche von Gesetzes wegen eine Haftung vorsehen. Ausgenommen ist des Weiteren die Haftung für Schäden, die durch Lieferanten oder andere Dienstleister im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten verschuldet werden oder für Schäden, die durch Produktemängel eines Herstellers oder durch deren Mangelfolgeschäden entstehen.

3.9 Schriftliche Korrespondenz

Der Betreuungsvertrag wird zusammen mit dem Betriebsreglement und dem Eingewöhnungsplan per Post an die Eltern verschickt. Diese senden den unterschriebenen Betreuungsvertrag an die Geschäftsstelle zurück oder deponieren ihn in der Kita.

Mit Ausnahme des Betreuungsvertrages erfolgt sämtliche schriftliche Korrespondenz und der Versand von Dokumenten (Rechnungen, Elterninformationen, Versand von Steuerbescheinigungen, etc.) an die Eltern per E-Mail. Wünschen Eltern dennoch bestimmte Dokumente in ausgedruckter Form per Post zu erhalten, können diese gegen eine Verrechnung von Versandspesen (CHF 3.-) direkt bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Damit die Korrespondenz nicht im Spam-Ordner landet, ist es ratsam, die E-Mail-Adresse der Kita (winti@child-care-corner.ch) im elektronischen Adressbuch zu speichern und dadurch als vertrauenswürdig einzustufen. Änderungen von E-Mail-Adressen sind umgehend der Kitaleitung oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.



4 Essen & Trinken

Lust, Freude und Genuss spielen bei der Ernährung und dem Erkunden von Geschmackswelten eine wichtige Rolle. Damit alle Kinder unterschiedliche Küchen kennen lernen, werden Fleisch-, Fisch- und vegetarische Mahlzeiten alternierend angeboten. Die Mahlzeiten werden von der Firma ARIES GmbH in Hombrechtikon täglich frisch zubereitet und um 11.00 Uhr in der Kita warm angeliefert. Unseren Tisch säumen primär frische, saisonale, nährstoffreiche und regionale Produkte aus nachhaltiger Produktion.

Es gelten folgende Essenszeiten:

- Frühstück: 07.30 Uhr
- Znüni: 09.00 Uhr
- Mittagessen: 11.15 Uhr
- Zvieri: 15.30 Uhr

Zum Wohle des Kindes sollte das Frühstück als regelmässiges Ritual im Kreis der Familie eingenommen werden. Die auf den Schoppen angewiesenen Säuglinge müssen den «Morgenschoppen» bereits vor der Kita zuhause einnehmen.

Kochen macht Spass und bringt viele wichtige Erfahrungen für Kinder mit sich. Aus diesem Grund führen wir in der Kita gezielte Koch- oder Backaktivitäten mit den Kindern durch.

4.1 Trinken

Bei uns in der Kita hat jedes Kind seine eigene Trinkflasche, die jederzeit entweder mit Wasser oder ungesüsstem Tee gefüllt und für das Kind selbständig erreichbar ist. Ältere Kinder trinken während der Einnahme von Mahlzeiten aus Bechern.

4.2 Babynahrung

Bei Säuglingen, die lediglich Schoppennahrung oder Muttermilch zu sich nehmen, übernehmen die Mitarbeitenden den Rhythmus von zuhause. In der Übergangszeit vom Schoppen zum Brei bitten wir die Eltern, bei sich zuhause den Rhythmus der Mahlzeiten der Kita anzupassen.

Das auf die Verträglichkeit der Säuglinge abgestimmte Schoppenpulver wird von den Eltern in der Kita angeschrieben deponiert.

Unser Angebot an Säuglingsnahrung besteht aus folgenden Produkten:

- Gemüsebrei für Breianfänger (Karotten, Kartoffeln)
- Gemüsebrei (Karotten-Kartoffeln und Zucchini-Kartoffeln)
- Apfelmus
- Gewürfeltes, gekochtes Gemüse

Wünschen Eltern andere Gemüsebrei oder spezielle Produkte, sind diese von zuhause mitzubringen.

4.3 Lebensmittelunverträglichkeiten & religiöse Essgewohnheiten

Bei religiösen Essgewohnheiten ist seitens der Eltern zwingend eine schriftliche Auslistung der nicht abzugebenden Lebensmittel in der Kita zu hinterlegen, damit sich das Personal bei Unsicherheiten jederzeit im Dossier des Kindes informieren kann.

Dasselbe gilt bei Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten. Diese müssen zudem mittels eines ärztlichen Nachweises (Attest) bestätigt werden.



5 Pädagogik

In unserem Kitaalltag bieten wir den Kindern ein abwechslungsreiches, bedürfnisorientiertes Angebot an. Wir lassen die Kinder entdecken und erproben und bieten ihnen immer wieder neue Reize an. Wir verfolgen das Ziel, die Kinder bei der Alltagsgestaltung möglichst mitbestimmen zu lassen. Wir besprechen mit den Kindern den Tag und bestimmen die Aktivitäten gemeinsam. Wir bieten den Kindern in der Kita jede Woche mehrere Angebote an und führen regelmässig grosse und kleine Projekte durch.



5.1 Geföhrtete Projekte

Die Kinder erhalten die Möglichkeit, sich mehrmals pro Jahr vertieft mit einem Thema zu befassen. Die geföhrteten Projekte dauern in der Regel vier bis fünf Wochen. Ausnahmen bilden die Brauchtumsprojekte (Samichlaus, Ostern, Fasnacht), die auch kürzer dauern können. Die Kinder werden in die Projektfindung miteinbezogen (Gesprächsrunden, visuelle Befragungen etc.). Anhand der durch die Fachpersonen gemachten Beobachtungen auf der Kindergruppe wird ein Projekt ausgesucht. Das Projekt soll auf die momentanen Bedürfnisse und Interessen der Kinder abgestimmt sein und ihnen neue Reize und Lernfelder bieten. Ein Projekt soll ein ganzheitliches Lernen ermöglichen. Die während der Projektphase durch die Kinder eingebrachten Themen können zu einer Intensivierung, Verlängerung und gar zur Wiederaufnahme des Projekts oder von Teilprojekten führen.

5.2 Beobachtungsphase

In diesen zwei bis drei Wochen der Beobachtungsphase soll das freie Spiel die Hauptzeit des Alltags einnehmen. Die Kinder sollen von sich aus aktiv werden, lernen sich mit den eigenen Interessen auseinander zu setzen, eigenständige Lösungen zu finden und Ideen zu entwickeln. Im Freispiel können sich die Kinder abreagieren, erholen und in andere Rollen schlüpfen, um ihre Fantasien auszuleben. Die Kinder wählen selbständig ihre Spielpartner, die Art des Spiels, den Spielort und legt die Dauer des Spieles fest (Tagesstruktur bleibt bestehen).

Die Fachpersonen nehmen in Freispiel-Sequenzen eine zurückhaltende Rolle ein. Neben dem Beobachten und präsent sein, agieren die Fachpersonen auch gezielt als Spielpartner. Sie nutzen dies als wichtige Möglichkeit, die Beziehungen zu den einzelnen Kindern zu stärken. Die gemachten Beobachtungen dienen den Fachpersonen als Grundlage für die Entwicklungsberichte sowie zur Entwicklung weiterer Projektideen und Entdeckungsräume.

5.3 Entdeckungsräume

An fix festgelegten Wochen im Jahr sind die Gruppen für zwei Wochen offen. Die Kinder erhalten anhand eines Rituals die Möglichkeit, sich für einen Entdeckungsraum zu entscheiden. Dort werden die Kinder durch die für das Angebot in diesem Entdeckungsraum verantwortliche Fachperson beim Experimentieren und Erforschen begleitet. Die Fachpersonen ermöglichen den Kindern freies Beschäftigen oder bieten bedürfnisorientierte und altersgerechte Aktivitäten an. Den Säuglingen wird ein separater Entdeckungsraum angeboten.



Die Entdeckungsräume werden anhand der getätigten Beobachtungen bzw. momentanen Bedürfnissen und Interessen der Kinder gestaltet. Mögliche Inhalte der Entdeckungsräume (keine abschliessende Aufzählung) sind: Sprache, Bauen und Konstruieren, Kreativität, Farben, Technik, Zahlen und Formen, Naturwissenschaft, Sozial-kulturelle Bezüge (Rollenspiele, Theater, Schminken, Verkleiden), Ernährung, Bewegung/Entspannung und Musik.

Im Sommer werden aufgrund der Aus- und Eintrittsphase von Kindern die Entdeckungsräume rund zwei Monate unterbrochen. Während dieser Zeit gibt es als Ersatz kürzere, Themen bezogene Projekte.

5.4 Säuglinge

Die Alltagsgestaltung für die Säuglinge richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Der Schwerpunkt liegt im Freispiel. Das Spiel nimmt in der Entwicklung des Säuglings eine zentrale und wichtige Rolle ein. Die Säuglinge üben auf spielerische Weise ihre sozialen, emotionalen, kognitiven, kreativen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten. Im Freispiel wählen die Säuglinge selber ihre Spielpartner und das Spielmaterial aus und bestimmen die Dauer des Spiels.

Wir bieten den Säuglingen ebenfalls altersentsprechende geführte Angebote an, wie z.B. Malen, Geschichten erzählen, Musizieren, Singen, Konstruieren, Kneten, Experimentieren und vieles mehr. Bei gemeinsamen Ausflügen mit der ganzen Gruppe wird darauf geachtet, dass die Säuglinge nicht zu vielen Reizen ausgesetzt sind und nicht überfordert werden.

5.5 Rituale

Rituale gehören zu einem strukturierten, den Bedürfnissen der Kinder angepassten Tagesablauf. Diese vermitteln den Kindern Geborgenheit und Sicherheit; dazu gehören z.B. Geburtstage feiern, gemeinsames Essen und Singen.

5.6 An der frischen Luft

Die Kita befindet sich täglich auf Spaziergängen an der frischen Luft oder vergnügt sich auf einem der zahlreichen umliegenden Spielplätze. Für Kurzausflüge (z.B. Zoo, See, Wald, etc.) werden die beaufsichtigten Kinder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln transportiert.

Für Säuglinge bedeutet draussen sein, neue Erfahrungen zu sammeln. Sei dies nun durch das Krabbeln auf unterschiedlichen Untergründen, beim erfahren und berühren von neuen Materialien und Elementen, beim Kennenlernen und entdecken von Sachen und Menschen oder durch das Beobachten der grösseren Kinder beim Spielen, den Kontakt mit ihnen oder den Versuch sie nachzuahmen.

5.7 Zusatzangebote

Anzahl und Art der durchgeführten Zusatzangebote richten sich nach den Ressourcen und Möglichkeiten der Kita sowie den Bedürfnissen der Eltern und Kinder. Da diese Angebote nicht Bestandteil des Betreuungsvertrages sind und es sich um kostenlose Zusatzangebote handelt, besteht seitens der Eltern kein vertraglicher Anspruch auf deren Durchführung und/oder die Teilnahme. Diese Angebote können periodisch aber auch alternierend stattfinden (Fasnachtsumzug, Laternenumzug, Besuch Samichlaus, Waldtage, Kitafest, allg. Elternveranstaltungen, etc.).

6 Betreuungstarife

Die Kinder kommen an fixen Betreuungstagen in die Kita. Eine minimale Präsenzzeit von insgesamt 2 Tagen pro Woche wird vom Branchenverband kibesuisse sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde empfohlen und gewährt dem Kind die notwendige Stabilität im Kitaalltag. In Einzelfällen liegt es im Ermessen der Kitaleitung zu entscheiden, ob eine kürzere wöchentliche Betreuungszeit zur Gruppenintegration des Kindes ausreichend ist. Eine maximale Präsenzzeit von 10 Stunden pro Tag respektive 45 Stunden pro Woche schützt die Kinder vor Überforderung.



6.1 Tagesstarife

Der Tagesstarif beträgt pro Säugling (bis und mit dem Monat, in welchem das Kleinstkind 18 Monate alt wird) CHF 140.- und pro Kleinkind CHF 125.-.

	Säuglinge	Kleinkinder
Ganztagestarif (06.45 - 18.45)	140.00	125.00
Halbtag mit Mittagessen (06.45 - 14.00 oder 11.15 - 18.45)	98.00	87.50
Halbtag ohne Mittagessen (06.45 - 11.15 oder 14.00 - 18.45)	63.00	56.25

6.2 Monatstarife

Zur Vereinfachung der Rechnungsstellung werden Monatstarife verrechnet. Der zur Berechnung der Monatstarife verwendete Monatsfaktor wird, gemessen an der Anzahl Öffnungswochen pro Jahr, von den kantonalen Bewilligungsbehörden vorgegeben.

Anzahl platzierte Tage pro Woche	Ganztagestarif 06.45 - 18.45	Halbtag mit Mittagessen* 06.45 - 14.00 oder 11.15 - 18.45	Halbtag ohne Mittagessen* 06.45 - 11.15 oder 14.00 - 18.45
----------------------------------	--	--	---

für Säuglinge

1 Tag	595.00	416.50	267.75
2 Tage	1'190.00	833.00	535.50
3 Tage	1'785.00	1'249.50	803.25
4 Tage	2'380.00	1'666.00	1'071.00
5 Tage	2'975.00	2'082.50	1'338.75

Anzahl platzierte Tage pro Woche	Ganztagestarif 06.45 - 18.45	Halbtag mit Mittagessen* 06.45 - 14.00 oder 11.15 - 18.45	Halbtag ohne Mittagessen* 06.45 - 11.15 oder 14.00 - 18.45
----------------------------------	--	--	---

für Kleinkinder

1 Tag	531.25	371.85	239.05
2 Tage	1'062.50	743.75	478.10
3 Tage	1'593.75	1'115.60	717.20
4 Tage	2'125.00	1'487.50	956.25
5 Tage	2'656.25	1'859.35	1'195.30

Berechnungsbeispiel: Betreuung an 2 Tagen pro Woche:

1. Berechnung des Wochentarifs:
2 Tage zu 125.00 = 250.00
2. Berechnung des Monatstarifs:
250.00 x 4.25 = 1'062.50

Der Betreuungstarif für den ersten Monat wird mit dem Eingewöhnungstarif in Rechnung gestellt und muss innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden.



6.3 Geschwisterrabatt

Für Betreuungsplätze ohne städtische Subventionsbeiträge wird ein Geschwisterrabatt von 10% auf dem Volltarif von jedem zusätzlich betreuten Kind gewährt. Bei subventionierten Betreuungsplätzen gilt für den Geschwisterrabatt die Regelung der Stadt Winterthur.

6.4 Subventionierte Betreuungsplätze

Die Stadt Winterthur beteiligt sich mit einkommensabhängigen Beiträgen an den Betreuungskosten der in der Gemeinde wohnhaften Familien. Die Prüfung und rechtzeitige Einforderung allfälliger Ansprüche sowie die Einhaltung der damit verbundenen Pflichten liegt in der Verantwortung der Eltern.

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie die von der Stadt Winterthur geforderten Zusatzdokumente (Arbeitsbestätigungen, Weiterbildungsnachweise, Anmeldung SVA bei selbständig Erwerbenden, RAV-Bestätigung, Arztzeugnisse, Bestätigung Frühförderung oder soz. Dienste, Lohnabrechnungen bei Quellensteuerpflichtigen, Steuerveranlagung bei Zuzug aus einem anderen Kanton, etc.), sind bis spätestens einen Monat vor dem Eintritt des Kindes in die Kita bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Als Berechnungsgrundlage des Elternbeitrages dient die letzte definitive Steuererklärung. Bei deutlichen Einkommensänderungen (+/-20%) muss von den Eltern unmittelbar eine Neuberechnung beantragt werden.
- Allfällige Kostendifferenzen werden von der Stadt Winterthur für die gesamte Steuerperiode nachverrechnet jedoch nicht rückvergütet.
- Der im Betreuungsvertrag vereinbarte Monatstarif ist von der Einkommens- und Vermögensentwicklung der in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten abhängig. Entsprechend wird der zu zahlende Monatstarif mindestens einmal jährlich von der Stadt Winterthur überprüft und wo notwendig den neuen Einkommens- und Vermögensverhältnissen angepasst. Dazu werden die Erziehungsberechtigten einmal jährlich aufgefordert, aktualisierte Unterlagen und Bestätigungen bei der Kita einzureichen. Werden die gesetzten Fristen dazu nicht eingehalten, erlischt der Anspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz der Stadt Winterthur automatisch.

Die Richtlinien zum Tarifsysteem der familienergänzenden Kinderbetreuung der Stadt Winterthur finden Sie auf unserer Homepage oder der Homepage der Stadt.

6.5 Zusatztage

Zusätzliche Betreuungsleistungen, welche nicht im Betreuungsvertrag enthalten sind, müssen auf die betrieblichen Möglichkeiten sowie die Verfügbarkeit der Betreuungsplätze abgestimmt werden und können nur in Absprache mit der Kitaleitung bezogen werden.

Für bezogene Zusatztage gelten die für diesen Monat aktuellen, auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern basierten Tarifberechnungen. Bezogene Zusatztage werden Ende Monat separat zum ordentlichen Monatsbeitrag abgerechnet und sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

6.6 Zahlungstermin

Der Monatstarif ist jeweils bis am 25. für den Folgemonat per Banküberweisung zu begleichen. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, ist der Betrag am vorangehenden Wochentag zu entrichten. Durch die Einrichtung eines Dauerauftrages können Sie sich – aber auch uns – das Leben erleichtern.

6.7 Bareinzahlungsspesen

Bei Einzahlungen am Postschalter fallen Bareinzahlungsspesen an. Diese gehen vollständig zu Lasten der Eltern. Falls Sie Barzahlungen am Postschalter tätigen bitten wir Sie, die entsprechend anfallenden Bareinzahlungsspesen (diese variieren je nach Einzahlungsschein und Betragshöhe) zusätzlich zum Betreuungstarif einzuzahlen. Nichtbezahlte Bareinzahlungsspesen werden entweder nachträglich in Rechnung gestellt oder direkt mit der geleisteten Depotzahlung verrechnet.



Sämtliche Gebühren und Umtriebe können Sie sich sparen, indem Sie den monatlich gleichbleibenden Betreuungstarif per e-Banking erfassen.

6.8 Administrationsgebühr

Mit der Ausstellung des Betreuungsvertrages wird zur Deckung der administrativen Aufwände eine innert 30 Tagen zu begleichende Anmeldegebühr von CHF 50.00 fällig. Dieser Unkostenbeitrag wird auch dann erhoben, wenn Eltern den Betreuungsvertrag anschliessend nicht eingehen oder von ihm wieder zurücktreten.

6.9 Mahnwesen

Zahlungserinnerungen für offene Rechnungen werden den Eltern per E-Mail zugestellt. Für eine erste Zahlungserinnerung (1. Mahnung) fallen keine Gebühren an. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr in der Höhe von CHF 50.00 erhoben. Sämtliche Mahngebühren können Sie sich sparen, indem Sie für den monatlich gleichbleibenden Betreuungstarif einen Dauerauftrag einrichten.

6.10 Vorübergehender oder sofortiger Ausschluss von Kindern

Bei offenen finanziellen Verbindlichkeiten seitens der Eltern, kann die Kita bis zu deren Begleichung über einen vorübergehenden Ausschluss von Kindern verfügen. Bei einem vorübergehenden Ausschluss wird der Vertrag nicht gekündigt. Der Tarif bleibt für die Zeit des vorübergehenden Ausschlusses vollumfänglich geschuldet.

Bei wiederholten einfachen Verstössen gegen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht. Werden die daraus resultierende Abmachungen seitens der Eltern nicht eingehalten, kann die Kita ebenfalls über einen vorübergehenden Ausschluss von Kindern aus der Kita verfügen.

Bei erheblichen Verstössen gegen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder wenn bei der Anmeldung seitens der Eltern falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen werden, kann die Kita über einen sofortigen Ausschluss mit Vertragskündigung verfügen. Der Tarif bleibt für die Zeit des Ausschlusses bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist vollumfänglich geschuldet.

6.11 Steuerbescheinigung

Die Steuerbescheinigung wird den Eltern jeweils im Januar per E-Mail zugestellt, auch denjenigen Eltern, deren Kinder bereits unter dem Jahr aus der Kita ausgetreten sind (Änderungen der Kontaktdaten bitte melden).

6.12 Abwesenheit im Risikobereich der Erziehungsberechtigten

Kann ein Kind die Kita nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Kitabesuchs im Risikobereich der Eltern (z.B. Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe wie Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen, Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäneanordnung, etc.), ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvertrag sind für die Zeit der Verhinderung in vollem Umfang dennoch geschuldet und von den Eltern zu leisten.

6.13 Ausserordentliche Ereignisse

Kann die Kita aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z.B. aufgrund kantonsärztlicher Anordnung bei Epidemien, Pandemien, etc., bei behördlich angeordneter Schliessung aufgrund gesundheitsgefährdender Baumängel, etc. und weiteren ausserordentlichen Ereignissen wie Katastrophen, etc.) die vereinbarte Betreuungsleistung nicht erbringen, werden die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvertrag für die Zeit des ausserordentlichen Ereignisses dennoch in vollem Umfang geschuldet und sind von den Eltern zu leisten. Bei vorübergehenden Betriebs- oder Betreuungsunterbrüchen dieser Art besteht für die Zeit der Schliessung kein Rückerstattungs- oder Schadensersatzanspruch seitens der Eltern.



7 Vertragsdauer

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, per 31. Juli des Jahres, in dem das Kind regulär volksschulpflichtig wird.

7.1 Betreuungsumfang erhöhen

Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich jederzeit möglich, ist jedoch von der Verfügbarkeit freier Betreuungsplätze abhängig.

7.2 Betreuungsumfang reduzieren

Eine Reduktion des Betreuungsumfangs richtet sich nach den Bestimmungen der Kündigung und muss mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich auf das Ende eines Monats angekündigt werden

7.3 Betreuungstage ändern

Änderungswünsche sind der Geschäftsstelle frühzeitig mitzuteilen. Die Kita ist bestrebt, Änderungswünschen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Ein Anspruch auf Änderung besteht jedoch nicht.

7.4 Kündigung

Eine Kündigung des Betreuungsvertrags kann von allen Vertragsparteien vollzogen werden. Sie muss mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich auf das Ende eines Monats angekündigt werden. Wird ein Betreuungsplatz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, bleibt der Tarif für die verbleibende Zeit der Kündigungsfrist gleichwohl geschuldet.

Bei Vertragsrücktritt seitens der Eltern vor dem definitiven Eintrittsdatum (Eingewöhnung) sind die Eltern verpflichtet, eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 800.- pro Kind zu entrichten.

Bei einem Vertragsrücktritt während der Eingewöhnungszeit, gilt die übliche dreimonatige Kündigungsfrist.

7.5 Rückstellung Kindergarten

Wird ein Kind von der Volksschulpflicht zurückgestellt, stellen die Eltern so rasch wie möglich ein Gesuch um Fortsetzung der Betreuung bei der Geschäftsstelle. Eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses ist nur möglich, wenn die entsprechenden Betreuungsplätze über die Vertragsdauer hinaus verfügbar sind. Es besteht kein vertraglicher Anspruch auf die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses im Falle einer Rückstellung vom Kindergarten.



8 Datenschutz

Informationen und Daten, die die Mitarbeitenden im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erhalten, werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern und/oder der Ermächtigung der Aufsichtsbehörde an Dritte weitergegeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Mitteilungspflichten und -rechte.

8.1 Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Kitaalltag. Mit kitaeigenen Geräten ist es den Mitarbeitenden erlaubt, für die nachstehenden Zwecke Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen und zu nutzen:

1. Innerhalb der Kitaräumlichkeiten dürfen Fotos der Kinder gut sichtbar aufgehängt werden. Dies um den Kindern gegenüber Wertschätzung entgegenzubringen, aber auch um ihnen durch die Fotos und deren Einbindung in Rituale und Projekte des Kitaalltags, Sicherheit und Orientierung zu bieten.
2. Eigene Fotos dürfen für die Elternarbeit genutzt und den Eltern physisch abgegeben werden.
3. Das Betreuungspersonal der Kita führt regelmässige und systematische Beobachtungen, Reflektionen sowie Dokumentationen der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder durch, um deren Bedürfnisse, Interessen und Stärken festzuhalten und die pädagogische Arbeit darauf abzustimmen. Bild- und Tonaufnahmen können ein Bestandteil dieser Arbeit sein.
4. Eigene Bild- und Tonaufnahmen dürfen für die Aus- und Weiterbildung des Personals eingesetzt werden.

Das Recht auf die Erstellung und Nutzung von diesen zweckgebundenen Bild- und Tonaufnahmen, kann von den Eltern nicht wegbedungen werden. Es ist integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Eine anderweitige als die angegebene Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf einer gesonderten Zustimmung der Eltern.

9 Reglementsanpassungen

Die Kita hat das Recht, sämtliche Inhalte des Betriebsreglements, unter Einhaltung einer 4-monatigen Vorankündigungsfrist, jederzeit zu ändern.

Bei übergeordneten Änderungen, wie beispielsweise der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen oder der Anordnung behördlicher Bestimmungen, gelten die in diesem Zusammenhang gesetzten Änderungsfristen, ausser der Kita steht ein Umsetzungsspielraum zur Verfügung, der durch sie definiert werden darf.

